

Verkaufs-, Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen

1. Preise:

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise; Skontoabzug ist nicht statthalt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Steigerung der Lohn- und Materialkosten zwischen Auftragserteilung und Ausführung die Preise entsprechend zu korrigieren.

2. Zahlungsbedingungen:

Zahlungen sind spätestens 8 Tage nach Rechnungserhalt netto zu leisten. Handelt es sich bei dem Auftrag um einen **Werkvertrag**, so gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30 % der Auftragssumme sind bei Vertragsabschluss, 30 % bei Montagebeginn, bis 90 % je nach Baufortschritt und 10 % innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einlösung laufender Wechsel und etwa gesunder Forderungen zu verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern.

3. Eigentumsvorbehalt:

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender und künftig entstehender Forderungen vor. Der Auftraggeber ist im Rahmen ordnungsgemäßer zur Verarbeitung und Verfügung über die im Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände berechtigt.

Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte hieraus an den Auftragnehmer ab und verwahrt die Gegenstände mit kaufmännischer Sorgfalt für den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus der Verwertung, insbesondere Verkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände des Auftragnehmers bereits jetzt an diesen ab.

Insoweit die Vorausabtretung wirkt, kann der Auftraggeber nur mit Zustimmung des Auftragnehmers Abtretungen vornehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Auskunft über den jeweiligen Verbleib der Vorbehaltsware und bei Weiterveräußerung über die Person des Abnehmers zu erteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sicherungsrechte nach seiner Wahl freizugeben, wenn der Wert der Sicherungen die Forderung des Auftragnehmers um mehr als 25 % übersteigt.

4. Gewährleistung und Liefertermine:

Bei Überschreitung von vereinbarten Lieferterminen beschränkt sich ein etwaiger Schadenersatzanspruch betragsmäßig auf 1 % je vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch auf insgesamt 5 % des Werts der ausstehenden Ware. Gleiches gilt bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung. Darüber hinausgehende oder auf anderen Rechtsgründen, wie Schlechtlieferung, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss beruhende Schadenersatzansprüche sind außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Weist der gelieferte Gegenstand oder das Werk vom Auftraggeber zu beweisende Mängel auf, so hat der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers an dem beanstandeten Gegenstand Veränderungen vorgenommen hat.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung der gelieferten Sache geht mit der Ablieferung am Leistungsort, bei Verglasungsaufträgen mit der Beendi-

gung des Einsetzens des Glases in den Rahmen am Leistungsort auf den Auftraggeber über.

Bei Vereinbarung von Sicherheitsseinhalten des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Recht, gegen Stellung einer Bankbürgschaft in entsprechender Höhe Auszahlung des Sicherheitsseinhaltes zu verlangen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte:

Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte können nur im Rahmen des § 320 BGB und insoweit geltend gemacht werden, als sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6. Erfüllungsort ist Neustadt/Weinstraße.

7. Gerichtsstand:

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt der Gerichtsstand Neustadt/Weinstraße als vereinbart, wenn der Auftraggeber

- im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat
- nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

8. Unwirksamkeit:

Sollten einzelne Vorschriften dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.

9. Nebenabreden:

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

10. Besondere Bedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Der Auftragnehmer schließt Verträge ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen ab. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, auch wenn es mündlich erfolgt, zustande. Mit Erteilung des Auftrags erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen an. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn in einer späteren Auftragsbestätigung darauf Bezug genommen wird. Der Auftragnehmer braucht abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich zu widersprechen.

Mängelrügen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware bzw. Beendigung der Montage schriftlich geltend gemacht werden; spätere Beanstandungen sind bei erkennbaren Mängeln ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht endet nach Ablauf von 2 Jahren. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung des Werks bzw. der Anlieferung des verkauften Gegenstandes.

Soweit der Auftragnehmer zu liefernde Gegenstände nicht selbst hergestellt bzw. Drittfirmen zur Erfüllung des Auftrags einsetzt, beschränkt sich seine Gewährleistung zunächst auf die Abtretung der ihm gegenüber diesen zustehenden Ansprüche. Kann der Auftraggeber diese Ansprüche nicht durchsetzen, leistet der Auftragnehmer Gewähr nach den obigen Bedingungen.

Als Gerichtsstand gilt Neustadt/Weinstraße auch dann vereinbart, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbebetriebsarten gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.